

Stellungnahme zur Verlängerung der Fristen nach dem Gewaltschutzgesetz

§ 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG):

Verlängerung der Dauer des Betretungsverbot

Zehn Tage Betretungsverbot erweisen sich in der Praxis als zu kurz, um in der akuten Krisensituation ausreichende Lösungsschritte und Perspektiven zur nachhaltigen Beendigung von Gewalt zu erarbeiten. Eine längere Dauer des Betretungsverbotes wäre wichtig, um eine Entspannung und Beruhigung der Situation herbeizuführen.

Opfer, die oft lange in Gewaltbeziehungen leben, wenden sich in der Regel erst nach außen um Hilfe, wenn der Leidensdruck zu groß wird und die Situation so unerträglich ist, dass kein anderer Ausweg mehr gesehen bzw. erst dann die Polizei gerufen wird. Die Erfahrung der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren zeigt, dass es sich hier durchwegs um Krisensituationen für die gefährdeten Personen handelt, die in ihrer Tragweite, ihren Auswirkungen und Folgen erst einmal realisiert werden müssen. Manchmal ist unmittelbares Handeln dadurch blockiert und müssen Lösungen Schritt für Schritt erarbeitet werden. Dazu braucht es Information und Reflexion darüber. Auch ist die Organisation des Alltags (oft mit Kindern) in solchen Situationen aufwendiger. Angst vor der Zukunft, Sorge um Schutz und Sicherheit, eventuell auch Ambivalenz in Bezug auf den Gewalttäter sind immer wieder lähmende Faktoren für sofortige und konsequente Reaktionen.

Aufgrund dieser Wahrnehmung war es auch eine Vorstellung der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren, dass das Betretungsverbot von zehn auf 20 Tage ausgeweitet werden soll. Mit einer Anhebung auf 14 Tage wäre jedenfalls auch schon eine deutliche Entlastung des Termindrucks in Hinblick auf die Antragstellung auf einstweilige Verfügung, die die räumliche Trennung nahtlos fortsetzen kann, gegeben.

§ 382 b Exekutionsordnung (EO):

Verlängerung Einstweilige Verfügung (EV) von drei auf sechs Monate

Hierbei handelt es sich um eine schon lange bestehende Forderung der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren, den Zeitraum der gerichtlichen

Wegweisung durch eine EV auszudehnen. Der konsequente Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung nimmt oft längere Zeit in Anspruch. Es ist erforderlich, nach Gewaltbeendigung durch räumliche Trennung die akute Krisensituation zu bewältigen und Perspektiven zu erarbeiten. Auch wenn in vielen Fällen ein Scheidungsverfahren die EV verlängern hilft, ist ein so ein Hauptverfahren (mit den weitreichenden Konsequenzen einer Scheidung) manchmal nicht innerhalb einer drei Monate dauernden EV zu entscheiden und zu bewerkstelligen. So kommt immer wieder die schlechte wirtschaftliche Situation von Frauen zum Tragen, die vor solchen Schritten zögern lässt und erst abgesichert werden muss. Existentielle Fragen – die nach Finanzierung des Lebensbedarfes, Erwerb und Einkommen, Scheidungsfolgen usw. – sind grundlegend und deren Beantwortung Weichenstellungen für die Zukunft. Klar ist, dass solche Überlegungen Zeit brauchen und die gesamte Palette an Lösungsmöglichkeiten in die Überlegungen miteinbeziehen lassen müssen, auch wenn für Außenstehende oft klar vorgezeichnet erscheint, was erfolgen müsste und sollte. Die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen haben sich dem Empowerment verschrieben, indem Gewaltopfer dazu ermächtigt werden, ihren eigenen Weg zur Krisenbewältigung und Problemlösung zu gehen. Dies stellt einen Prozess dar, der Zeit braucht und sich auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen einbetten lassen muss.

13. März 2008

Mag^a. Maria Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutzzentrum OÖ

unter Heranziehung der von den Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen erarbeiteten Reformvorschläge für das Gewaltschutzgesetz u.a. Bestimmungen zugunsten Gewaltprävention und Opferschutz

Zusammenfassung der Erfahrungen und Einschätzungen der Kolleginnen aus den öst. Gewaltschutzzentren

„Konkret ist es derzeit kaum möglich in den ersten zwei Tagen nach dem Betretungsverbot mit den Klientinnen einen erfolgreichen Kontakt herzustellen, da sie mit der neuen Situation total überfordert sind, und von mehreren Stellen - Polizei, von uns und ev. der Jugendwohlfahrt - kontaktiert werden. Somit bleiben uns nur mehr acht Tage für den Antrag auf EV, wobei die meisten RichterInnen ungehalten sind, wenn der Antrag nicht spätestens zwei Tage vor Ablauf der Frist bei ihnen eingelangt

ist, da sie auch noch die Polizei verständigen müssen. Oft habe ich das Gefühl, dass die KlientInnen ein zweites Gespräch mit uns benötigen würden, um sich für eine EV zu entschließen. Nach der derzeitigen Situation müssen sie auf die Stunde eine Entscheidung treffen.“

(Mag^a. Eva Schuh, Gewaltschutzzentrum OÖ)

"Traumatische Ereignisse galten lange Zeit als außergewöhnliche Vorkommnisse. Im Jahr 1980, als posttraumatische Störungen in den USA erstmals im Diagnosehandbuch der American Psychiatric Association auftauchten, wurden sie definiert als ‚außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung‘ liegend. Leider hat sich diese Definition als falsch erwiesen. Vergewaltigung, Misshandlung und andere Formen sexueller und familiärer Gewalt gehören für viele Frauen zum Alltag und können deshalb kaum als ‚außerhalb der üblichen Erfahrungen‘ liegend bezeichnet werden (Judith Hermann, Die Narben der Gewalt, 1993, S. 53).

Daher ist davon auszugehen, dass mehr Opfer häuslicher Gewalt als bisher angenommen an schweren psychischen Folgen wie etwa dem posttraumatischen Belastungssyndrom oder einem Trauma leiden. Zur psychischen Gesundung benötigen die Betroffenen Zeit, psychische Unterstützung und Sicherheit vor dem Gefährder. Nach einem Betretungsverbot erhalten die Betroffenen von den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Krisenintervention, Vermittlung zur Therapie und Unterstützung Sicherheitsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Die psychische Gesundheit ist die Basis für Entscheidungen im Hinblick auf die eine geänderte Lebensplanung, z.B. einen EV-Antrag zu stellen. Von der Gesundwerdung über die Entscheidungsfindung für eine geänderte Lebensplanung bis hin zu konkreten Schritten haben die Betroffenen derzeit eine Frist von 10 Tagen ab Anordnung des Betretungsverbotes. Ständige Begleiterin der Betroffenen ist die Angst. Diese Frist, um wesentliche Veränderungen für sich und die Kinder zu treffen, ist schon für einen gesunden Menschen zu knapp, allerdings für Menschen mit den oben beschriebenen Belastungen um vieles zu knapp.“

(Drⁱⁿ. Renate Hojas, Gewaltschutzzentrum Salzburg)

„Ich halte die Ausdehnung der Fristen für wichtig: Beim Betretungsverbot aufgrund der Krisensituation, in der sich Gewaltopfer befinden, wäre es auch in der Beratung wünschenswert, wenn "stufenweise" vorgegangen werden könnte, indem erst nach

zwei Beratungsterminen die EV verfasst werden kann - Ziel muss ja sein, dass wir nicht nur jene Frauen unterstützen, die schnell entschlossen sind, sondern auch jene, die überlegen, ob sie diesen Schritt auch setzen wollen. Da wir wissen, dass Gewaltopfer meist erst dann die Polizei rufen, wenn schon viel vorgefallen ist (wie beispielsweise die Untersuchung des Familienministeriums in Deutschland 2004 zeigt) und wir häufig mit Gewaltopfern zu tun haben, welche die Polizei rufen, weil sie keinen anderen Ausweg mehr sahen, sie von ihren Gewalterfahrungen aber so stark geprägt sind, dass sie Schutz wollen, aber aufgrund ihrer psychischen Situation schlecht eine Entscheidung über ihr Leben treffen können, wäre die Frist von 20, zumindest aber 14 Tagen eine Entlastung für Gewaltopfer. Mehr Zeit zu überlegen, ob eine EV eingebracht werden soll, ist Unterstützung von Gewaltopfern im Sinne des Empowerments.

Ich sage meist, dass Gewaltopfer zu einem Zeitpunkt Entscheidungen über ihr Leben treffen müssen, wo es ihnen aufgrund ihrer Traumatisierung und Erschöpfung eigentlich nicht zugemutet werden sollte - deshalb machen Fristverlängerungen immer Sinn.“

(DSA Marlies Leitner, Gewaltschutzzentrum NÖ)

„... Ein praktisches Beispiel, etwa wenn das Ende der Frist auf ein Wochenende oder Feiertage fällt - verkürzt sich die Frist zur Bearbeitung gleich noch einmal um ein bis zwei Tage. Gerade im ländlichen Bereich gibt es bei Gerichten, die nur teilweise mit einem Richter besetzt sind, einen großen verwaltungstechnischen Aufwand (Vertragsbedienstete müssen den EV-Antrag an ein anderes Gericht weiterfaxen) um alle notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der automatischen Verlängerung auf 20 Tage (Infoweitergabe an Polizei,...) zu bewerkstelligen.

Manchmal muss erst geklärt werden, ob die Wohnung/das Haus in den drei Monaten überhaupt von den Opfern ohne (finanzielle) Unterstützung bewohnt werden kann - bedarf Rückfragen bei Bank, eventuell Familie - Opfer haben in der BV-Phase ohnedies unzählige Termine - Polizei, Jugendamt, Gericht, Kinderbetreuungseinrichtungen, bei uns - keine Zeit zum Durchschnaufen.“

(Mag^a. Katharina Grantl, Gewaltschutzzentrum OÖ)